

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 72 (1921)

Heft: 7

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Temperatur einige Grade über dem Gefrierpunkt. Vom 21. an fielen nur noch unbedeutende Niederschläge; es blieb aber — abgesehen vom 24. und 28. — stark wolig und die Temperatur hob sich nur langsam auf die normale. Nur der äußerste Südwesten des Landes hatte leichtere Bewölkung, namentlich in der letzten Pentade, als eine nördliche Hochdruckzone ihren Einfluß auch in Mitteleuropa geltend zu machen begann.

Dr. R. Billwiler.

Forstliche Nachrichten.

Professor Dr. E. Ramann

in München hat am 30. April 1921 sein 70. Altersjahr erfüllt.

Zuerst Professor an der Forstakademie in Cberswalde, folgte er 1900 einem ehrenvollen Ruf an die Universität und die forstliche Versuchsanstalt in München. Professor Ramann ist der Begründer der modernen Bodenkunde; durch zahlreiche Forschungen und Publikationen hat er dieselbe zur selbständigen Wissenschaft ausgebildet.

Sein Hauptwerk ist die im Verlag von Julius Springer, Berlin, erschienene Bodenkunde, die aus der 1895 erschienenen „Forstlichen Bodenkunde und Standortslehre“ hervorging. Im Jahre 1905 wurde die zweite und 1911 die dritte Auflage des Werkes nötig und z. B. ist eine vierte in Vorbereitung, was für den Anklang, den das Werk in den Fachkreisen aller Länder fand, beredtes Zeugnis ablegt. Wir wollen nicht unterlassen, hier auch die 1918 im gleichen Verlag erschienene kleinere, sehr wertvolle, orientierende Schrift Ramanns „Bodenbildung und Bodeneinteilung“ zu erwähnen.

Über welche außergewöhnliche Arbeitskraft der Siebenzigjährige noch verfügt, das beweist seine unermüdliche Forschertätigkeit. Noch in den letzten Tagen hat mich Prof. Ramann mit der gütigen Übersendung zweier Publikationen über „Basenaustausch der Silikate“ und „Kohlensäurehydrolyse bei der Verwitterung“ erfreut, die für die angewandte Bodenkunde von großer Bedeutung sind.

Herr Professor Ramann zählt zu jenen verdienstvollen Männern, die durch ihre Forschungen das wissenschaftliche Fundament der Waldbaulehre in hervorragender Weise ausgebaut und gefestigt haben. Ramanns Wirken danken wir eine mächtige Förderung des naturgemäßen Waldbaus. Möge es dem hochverehrten Jubilar vergönnt sein, in gleicher körperlicher und geistiger Frische noch lange weiter zu wirken.

Engler.

Kantone.

Zürich. Die Stadt Winterthur vereinigte sich mit den Vororten Oberwinterthur, Wülthausen, Wülflingen, Seen und Töss. Der Waldbesitz erhöht sich dadurch auf rund 1900 ha, weshalb von der kompetenten Behörde die Stelle eines Forstassistenten freiert wurde. Dieselbe wurde besetzt mit Herrn J. Spillmann, bisher Adjunkt des bernischen Forstkreises Courtelary.

Bern. † Werner Schüpbach. Am 11. Mai ist in seinem 54. Altersjahr Werner Schüpbach, a. Präsident der Einwohner- und Burgergemeinde Steffisburg, dahingeschieden, ein Mann, der es verdient, daß in unserer Zeitschrift seiner ehrend gedacht wird. Als langjähriger erster Gemeindebeamter stand er auch den Forstkommissionen beider Gemeinden vor und leitete deren Arbeiten. Einwohner- wie Burgergemeinde Steffisburg besitzen ausgedehnte, zum Teil abgelegene, aber durchwegs extragreiche Waldungen, deren Areal während der Amtsführung des Verstorbenen ansehnlich durch Neuaufforstungen vergrößert wurde. Die Leitung dieser ausgedehnten Forstverwaltungen erforderte ein nicht gewöhnliches Maß von Hingabe und Tatkraft, die Werner Schüpbach bei seinen sonstigen zahlreichen Amtsgeschäften in den beiden großen Gemeinden fast spielend aufbrachte. Nie fehlte er bei Waldbegängen, es sei denn, daß er durch Krankheit verhindert war. Die getroffenen Abmachungen, auch wenn sie einschneidender Natur waren, vertrat er mit Geschick und Erfolg in Gemeinderat und -versammlung und brachte sie zur Ausführung. Der Dahingeschiedene war aber nicht nur begabt mit einem großen Verständnis für den Wald, sondern auch mit einem seltenen, goldigen Humor, der das Pedantische und Mürrische, das einer Verwaltung sich so gerne an die Fersen heftet, im Keime ersticke. Was Werner Schüpbach tat, war mit der wohltuenden Wärme umgeben, die gute Arbeit so wohl ansteht. Er war ein Mensch von nicht alltäglichen Eigenschaften und darum war es eine Freude, mit ihm zu arbeiten und eine Lust, mit ihm zusammenzusein. Den ihm anvertrauten Wald hat er durch Jahre hindurch vortrefflich verwaltet. Der Dank aller, die Werner Schüpbach gekannt haben, bleibt mit seinem Andenken fest verbunden.

P.

— Die bekannte „Bettler-Eiche“ in Gwatt bei Thun ist in ihrer Existenz gefährdet. Vor einiger Zeit ist sie vom Besitzer bereits durch Ab sägen der untern größern Äste verstümmelt worden. Da sie tatsächlich etwas hohl ist, wird gänzliche Beseitigung in Erwägung gezogen. Der Verschönerungs-Verein Thun bemüht sich nun dafür, den ehrwürdigen Baum, von dem das schweizerische Baumalbium zwei prächtige Bilder enthält, doch noch weiterhin zu erhalten. Es ist zu hoffen, daß dies dem Verein, in Verbindung mit den Gemeinde- und Staatsbehörden, sowie dem Heimatschutz- und Naturschutz-Bund, gelingen werde.

— Es treten in den bernischen Forstdienst als Adjunkte der Kreisforstämter Bern und Burgdorf die Herren: A. Lombard und F. Schwarz.

Luzern. Durch Bundesbeschluß vom 17. Februar 1921 wurde dem Kanton Luzern für die Verbauung und die Korrektion der Wildbäche am Nordosthang des Napfes (Kleine Fontannen, Kammetsrüttibach, Brugglöchlibach und Wiggernbach) ein Bundesbeitrag von Fr. 900,000 als 50 % der Voranschlagssumme von Fr. 1,800,000 zugesichert. Für die Ausführung der Arbeiten wird eine Frist von fünf Jahren anberaumt.

Der Kanton Luzern verpflichtet sich zur Ausführung folgender forstlicher Bedingungen:

1. Zur Verbesserung des Regimes der in Frage kommenden Wildbäche sind in deren Einzugsgebiet auf stark geneigtem und geringwertigem oder verbessertem und in Bewegung begriffenem Boden mindestens 250 ha Wald neu anzulegen, und zwar zu 50 % dieser Fläche durch Erwerbung oder Enteignung und Auforstung durch den Kanton oder öffentliche Körporationen, zu etwa 20 % durch die Grundbesitzer, die sich dazu bereit erklärt haben und zu etwa 30 % durch Erhaltung von neu sich einstellendem oder in den letzten Jahren erschienenem Naturanflug auf schlechten Weiden durch die Privatbesitzer. Die zur Erhaltung von Naturanflug nötige Abfindung der Weidenbesitzer, denen das Recht des Schwindtens zusteht, ist Sache des Bundes und des Kantons. Überdies übernimmt dieser die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die hier festgesetzte Vermehrung des Schutzwaldes auf Privatboden innert längstens zehn Jahren stattfinde, und daß die Grundbuchvermessung der in Frage stehenden Gebiete ohne Verzug an die Hand genommen werde.

2. Längstens innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des wasserbautechnischen Projektes ist dem Bundesrate ein anhand einer Kartenvergrößerung entworfenes generelles forstliches Projekt zur Gutheizung einzusenden, um damit eine annähernde Verteilung der künstlich oder natürlich zu begründenden neuen Schutzwaldungen festzulegen.

3. Gleichzeitig ist mitzuteilen, durch welche Maßnahmen die beabsichtigte Vermehrung des Waldareals auf Privatboden, sowie eine Verbesserung der Waldwirtschaft in dem in Frage stehenden Gebiet erzielt werden soll.

Sp.

Solothurn. Vermehrung des öffentlichen Waldbesitzes. Am 17. Februar 1921 beschloß die Bürgergemeinde Solothurn, den ihr zum Kauf angebotenen Grundbesitz, die Sollmatt, läufiglich zu erwerben. Mit diesem Beschuß ging ein privater Waldbesitz in öffentliches Eigentum über, der während 300 Jahren als unteilbares Gut in der Familie von Surj von Generation zu Generation sich vererbt hat. Die im Besitz dieser Familie sich befindenden Kaufakte reichen bis auf das Jahr 1622

zurück und durch wohlbedachte Zukäufe hat sie im Verlaufe der Jahrhunderte das heutige, wohlarrondierte Sollmattgut geschaffen, das mit seiner Flächenausdehnung von 227,18 ha, wovon 180,12 ha Wald und 47,06 ha Weiden und Mattland sind, der größte zusammenhängende Privatwaldbesitz unseres Kantons darstellt.

Nördlich von Solothurn, am Nordhang des Balmberges, im Gebiet der Weißensteinette gelegen, stößt die Sollmatt mit ihrer südwestlichen Grenze an die Waldungen der Bürgergemeinde Solothurn. Nicht nur dieser Umstand allein, sondern der vorzügliche Zustand dieses sehr gut bewirtschafteten Waldbesitzes hat die Bürgerschaft zum Erwerb derselben bewegen können. Vom gesamten Vorrat von 30,600 m³ oder 194 m³ per ha, produktive Waldfläche sind 19,400 m³ oder 63 % 80—120 jährig, was sowohl für eine gute Bestockung, wie auch für ein günstiges Altersklassenverhältnis spricht. Berechnet sich der gegenwärtige Zuwachs auf 3,5 m³ per ha, wird er sich durch intensive Pflege leicht auf 4,5 m³ steigern lassen, so daß in kürzester Zeit mit einem jährlichen Hiebsatz von 700 m³ gerechnet werden kann und muß, besonders wenn man die prachtvoll verjüngten, aber noch reichlich mit Altholz bestockten Bestände in Betracht zieht. So erscheint denn auch der Kaufpreis von Fr. 2200 per ha nicht übersezt.

v. A.

Graubünden. Herr B. Albin tritt in Stellung beim Kantonsforstinspektorat, Abteilung Forsteinrichtung.

Aargau. Die im Maiheft unserer Zeitschrift gemeldeten Chermeschäden in den Waldungen der Gemeinde Ostringen haben infolge der außergewöhnlich milden Witterung ein erneutes Anschwellen aufgewiesen. Von früher her geschwächte Stämme werden nunmehr von Bostrichiden besessen und zeigen Harzausfluß.

Nach Dr. A. Barbeh finden sich nunmehr beide Chermes-Arten in den zahlreichen Herden vor, nämlich Dreyfusia Nusslini C. B. und Dreyfusia piceæ C. B. Erstere erkenntlich an den Wachsssekretionen an letzjährigen Weißtantrieben.

— Die Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins wurde vom Lokalkomitee auf die Tage vom 28.—31. August festgelegt. Programm in der nächsten Nummer der Zeitschrift.

Sprechsaal.

Zur Wegnezfrage.

Die Vorschriften zum Entwurf und zur Anmeldung von Projekten zum Bezug von Bundesbeiträgen vom 11. Mai 1920 scheinen, nach dem „Journal forestier“ Nr. 4 zu schließen, auch von andern Forstbeamten nicht mit ungemischter Freude gelesen worden zu sein.

Auch bei dem Schreibenden hat vor allem auch das abzusteckende und bleibend zu markierende Wegneß einige Bedenken wachgerufen.

Vom theoretischen Standpunkt aus ist es eine schöne Sache, die bestreitend aussieht und interessante Aufgaben zu bieten scheint.

Praktisch scheint mir die Sache doch ihre Haken zu haben. Im allgemeinen ist die Forstwissenschaft und in ihr der Wegbau in beständiger Wandlung begriffen. Wie bald haben die Jungen und Jüngsten der Fachgenossen nur noch ein halb mitleidiges Lächeln oder gar nur noch ein Achselzucken übrig für das, was die grauen Alten geleistet und erreicht haben (wobei den Alten immerhin die tröstliche Zuversicht bleibt, daß auch dieser Jungen und Jüngsten dasselbe Lächeln oder Achselzucken harret, wenn sie einmal das Haubarkeitsalter erreicht oder überschritten haben werden).

Ein Wegneß auf Jahrzehnte hinaus festzulegen, erscheint mir schon aus dieser allgemeinen Betrachtung heraus nicht unbedenklich.

Soll es nun aber bleibenden Wert haben, so erfordert es ein ganz bedeutendes Maß von Studium, genauere Ortskenntnis und auch von Terrainarbeit.

In Forstverwaltungen oder ganz kleinen Forstkreisen wird der Techniker vielleicht die Zeit dazu finden. In großen und schwierigen Forstkreisen wird der Beamte (auch wenn er noch nicht am äußersten Ende seiner physischen Leistungsfähigkeit angelangt ist) nur mit Widerstreben an eine solche Arbeit herantreten, weil er die Zeit dafür andern, unmittelbar notwendigen Arbeiten abzwacken muß. Überdies wird er auch oft den waldbesitzenden Korporationen gegenüber, die er zu Weganlagen veranlassen möchte, keinen leichten Stand haben. Es gibt noch eine ganze Menge solcher Gemeinden, denen jedes Hundert Laufmeter Weg nur als eine Schmälerung des Burgernutzens erscheinen.

Man kann sich leicht vorstellen, mit was für Gefühlen die Behörden solcher Gemeinden einige Kilometer abgestecktes Wegneß in ihren Waldungen betrachten und was für Berechnungen über zukünftig entzogenen Burgernutzen sie anstellen würden.

Die Bundesbeiträge sind doch da, um Waldbesitzer zu Verbesserungen an ihrem Besitz zu ermutigen. Die Ziffer 5 der Vorschriften kann gerade dort, wo diese Ermutigung am notwendigsten wäre, das Gegenteil zur Folge haben. F. H.

Bitte an die Herren Forstbeamten.

Da mir Fälle bekannt wurden, wo die 1919 in höhern Lagen grünzapfig blühenden Fichten dies Jahr rotzapfig blühen, möchte ich bitten, mir allfälliges Vorkommen von Grünzapfigkeit unter Angabe des Standorts zu melden.

Forstmannsgruß und Dank!

v. Greherr.

Bücheranzeigen.

Beiträge zur Naturdenkmalpflege, herausgegeben von H. Conwentz. 7. Band: **Das Recht der Naturdenkmäler in Preußen**, von Dr. B. Wolf, Landgerichtsrat, Justitiar der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Berlin. Gebrüder Bornträger, 1920. XV und 313 S. gr. 8°.

Der vorliegende neue Band der „Beiträge“ gibt zunächst ausführlichen Aufschluß über die Organisation der Naturdenkmalpflege in Preußen. Er enthält sodann die